



Der 5. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss AA-2

Es wird Beweis erhoben zu Frage B.II.3.a) des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/8932) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Untersuchungszeitraum unmittelbar im Auswärtigen Amt oder in einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs in den Vereinigten Staaten von Amerika zu dieser Frage eingegangen oder entstanden sind oder sich sonst in behördlichen Gewahrsam befinden,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Auswärtigen Amt mit der Bitte um Vorlage bis zum 26.08.2016.

Der Ausschuss ersucht zudem darum,

- die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel abzugeben und
- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.



Herbert Behrens, MdB